

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Wächtersbach

Nr. 023/2021

Für die Brunnen A-F des Fördergebiets Gettenbachtal der Stadtwerke Gelnhausen GmbH soll per Rechtsverordnung ein Wasserschutzgebiet gemäß § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1408), und des § 33 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert am 22. August 2018 (GVBl. S. 366) festgesetzt werden. Es erstreckt sich auf Teile der Kommunen Büdingen, Gelnhausen, Gründau und Wächtersbach.

Über das Wasserschutzgebiet und die Schutzzonen gibt die als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichte Übersichtskarte einen Überblick.

Der Entwurf mit dem dazugehörigen Plan, aus dem die betroffenen Grundstücke und die genauen Grenzen der einzelnen Schutzzonen zu erkennen sind, sowie das hydrogeologische Gutachten hat bereits seit dem 4. Januar 2021 in den Rathäusern der betroffenen Kommunen ausgelegen. Für die Stadt Wächtersbach ist dies:

Magistrat der Stadt Wächtersbach, Schloss 1, (Zimmer 1.14), 63607 Wächtersbach

Wegen der Erschwerung der Öffentlichkeitsbeteiligung durch die andauernde Pandemielage und gemäß § 3 Abs. 1 und 2 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) wird die begonnene Auslegung in den Rathäusern der betroffenen Kommunen nun durch eine Veröffentlichung im Internet auf der Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt ergänzt.

Für diese Veröffentlichung und für die physische Auslegung in den Rathäusern der Kommunen Büdingen, Gelnhausen, Gründau und Wächtersbach wird daher die Auslegungsfrist bei diesem Verfahren bis zum **19. April 2021** verlängert.

Bedenken gegen die Festsetzung des Wasserschutzgebietes, den Erlass einzelner Schutzanordnungen sowie Anregungen zum Entwurf der Schutzgebietsverordnung können daher bis zum **19. Mai 2021** (letzter Tag) beim Magistrat der Stadt Wächtersbach unter der oben genannten Adresse oder beim

Regierungspräsidium Darmstadt
Abteilung Umwelt Frankfurt
Dezernat 41.1
Gutleutstraße 114
60327 Frankfurt am Main

vorgebracht werden.

Zusätzlich zu diesen postalischen Anschriften können Bedenken bis zum **19. Mai 2021** auch per E-Mail vorgebracht werden.

Die Adresse lautet Grundwasser-F@rpda.hessen.de

Entsprechend § 4 PlanSiG ist die Abgabe von Erklärungen zur Niederschrift ausgeschlossen, weil innerhalb der Erklärungsfrist eine Entgegennahme zur Niederschrift nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich sein würde.

Die verlängerte Offenlage und erweiterte Informationsmöglichkeit über die Internetseite des Regierungspräsidiums Darmstadt wird hiermit ortsüblich bekanntgemacht.

Wegen etwaiger Entschädigungsansprüche wird auf die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die §§ 51 und 96 WHG und auf die §§ 34 und 61 HWG verwiesen.